

II-98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

13. 3. 1962

243/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 252/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen,
betreffend die leichten Verwechslungsmöglichkeiten der neuen 1000- mit
den 100-Schillingnoten.

- . - . - . -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und
Genossen vom 14. Feber 1962, 252/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Die von der Oesterreichischen Nationalbank am 5. Feber 1962 ausgegebene
1000 S-Banknote, II. Form, mit dem Bildnis von "Kaplan" ist zweifellos
von der österreichischen Bevölkerung nicht gut aufgenommen worden. Die
Oesterreichische Nationalbank hat sich mit den gegen diese Note erhobenen
Einwendungen eingehend befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, zu einem
unterschiedlichen Format der Banknoten zurückzukehren.

Als erster Schritt in dieser Richtung wird die bemängelte 1000 S-
Kaplan-Banknote, deren Ausgabe ab sofort eingestellt wurde, demnächst in
einem grösseren Format in Zirkulation gesetzt werden. Bis dahin kann der
Geldbedarf ohne Schwierigkeiten durch die in Umlauf befindliche blaue
1000 S-Bruckner-Banknote - nötigenfalls durch eine verstärkte Ausgabe der
500 S-Banknote - befriedigt werden.

Die Oesterreichische Nationalbank hat sich bei der gegenständlichen
Beschlussfassung davon leiten lassen, dass es die in den letzten Jahren
auf dem Gebiete des Banknotendrucks sowohl hinsichtlich des Feindrucks als
auch der Fotochemie gewonnenen Erkenntnisse erforderlich machen, bei der
Erzeugung von Banknoten besonders komplizierte Farbkombinationen anzuwenden,
die eine Fälschung praktisch ausschalten. Andererseits wird es immer schwieriger,
mit den Mischfarben die zur Unterscheidbarkeit nötigen, unterschiedlichen
Farbtöne herauszubringen. Auch andere Länder, die vor Jahren auf das
Einheitsformat übergehen wollten, beispielsweise Grossbritannien, haben
erkannt, dass sich ein Einheitsformat unter diesen Umständen nicht als
zweckmässig erwiesen hat.

243/A.B.

- 2 -

zu 252/J

Ich teile die Ansicht der Oesterreichischen Nationalbank, dass mit dem Abgehen vom Einheitsformat auch dem Wunsch der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Im übrigen stelle ich fest, dass die Frage der Ausstattung der Banknoten im Sinne des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl.Nr.184, in die ausschliessliche Zuständigkeit der Oesterreichischen Nationalbank fällt.

-.--.-.-